

SATZUNG

über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Starnberg (Friedhofssatzung)

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- (BayRS 2020-1-1- I) folgende Satzung über die Benutzung der von der Stadt verwalteten Bestattungseinrichtung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Waldfriedhof am Riedener Weg, für den Friedhof an der Hanfelder Straße und für die städtischen Friedhöfe in Percha, Perchting, Söcking und Wagen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Starnberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder deren Beisetzung nach anderen Rechtsvorschriften zu gestatten ist.

Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 2

Aufsicht und Verwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Stadtverwaltung

§ 3

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach der Maßgabe dieser Satzung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuche geöffnet.

§ 5

Verhalten im Friedhof

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

Innerhalb der Friedhöfe ist es nicht gestattet:

- a) die Flächen außerhalb der Wege und der Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- b) Die Wege mit motorisierten Fahrzeugen (Krankenfahrstühle ausgenommen) und mit Fahrrädern zu befahren
- c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
- d) Druckschriften zu verteilen, Warne aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten durchzuführen,
- f) Zu lärmern, zu spielen und zu rauchen,
- g) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
- h) Unpassende Gefäße auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterlegen.

Die Friedhofsverwaltung kann ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen einer Zulassung, über die eine Berechtigungskarte ausgestellt wird. Dabei kann der Umfang der Tätigkeit im einzelnen festgelegt werden. Eine Berechtigungskarte erhält jeder, der in der Handwerksrolle eingetragen ist und den Eintrag in der Handwerksrolle gegenüber der Friedhofsverwaltung nachweist. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung, unter denen sie erteilt worden sind, fortgefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung oder die Anordnung der Friedhofsverwaltung verstößt und ihnen nach Aufforderung nicht nachkommt.
- (2) Die Zulassung wird auf Dauer erteilt und nur in begründeten Fällen entzogen.
- (3) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung vorzulegen, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Grabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Hinterbliebenen und, sofern der Verstorbene einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, mit dem zuständigen Pfarramt fest.
- (3) Weitere Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung der Bestattung, insbesondere die Leichenbesorgung, sind nach Art. 17 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der Verordnung über das Leichenwesen der Stadt Starnberg (Leichenordnung) geregelt.

§ 8 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für Leichen und Aschenreste Verstorbener betragen 10 Jahre (15 bzw. 5 Jahre) , im Friedhof an der Hanfelder Straße 30 Jahre, jedoch in den Sektionen VII bis XVIII sowie M und N 40 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 5 Jahre. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt nach Anhörung des Gesundheitsamtes von den festgesetzten Ruhefristen abweichen.

§ 9 Bestattungspersonal

- (1) Die im Zusammenhang mit der Bestattung erforderlichen Leistungen obliegen dem von der Stadt beauftragten Bestattungsunternehmen. Über Art und Umfang der Leistungen sowie die Höhe der Entgelte sind durch einen Bestattungsleistungsvertrag zwischen der Stadt Starnberg und dem Bestattungsunternehmen Regelungen getroffen.
- (2) Im Einzelfall können aus wichtigen Gründen die Leistungen nach Absatz 1 außerhalb des Bestattungsleistungsvertrages erbracht werden. Ein würdiger und störungsfreier Ablauf der Trauerfeierlichkeiten muss jedoch gewährleistet sein.

§ 10 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Diese darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur vom Grabnutzungsberechtigten beantragt werden.
- (3) Exhumierung und Umbettung sollen in den Monaten Oktober bis März und außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten ausgeführt werden. Die Teilnahme an Exhumierung und Umbettung ist nur dem Bestattungspersonal oder der zuständigen Behörde gestattet.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

IV. Grabstätten

§ 11 Grabarten

Grabarten im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnengrabstätten
- d) Urnennischen
- e) Kindergrabstätten
- f) Grabkammern

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Starnberg. Aus ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 12 Erläuterung der Grabstätten

- (1) Reihengrabstätten (Einzel- oder Mehrfachgräber) sind Grabstätten, die im Beerdigungsfalle der Reihe nach einzeln oder für mehrere Grabstellen vergeben werden. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird für die Dauer von 10 Jahren verliehen. Eine ein- oder mehrmalige Verlängerung des Nutzungsrechtes gegen Bezahlung der festgesetzten Grabgebühr ist möglich. Die Verlängerung erfolgt jeweils für weitere 10 Jahre.

- a) Größe der Reihengrabstätte im Waldfriedhof – neuer Teil:

Länge 2,3 m einschl. 0,6 m breitem Rasenweg zwischen den Grabreihen,
Breite 1,1 m einschl. 0,3 m Zwischenweg bzw. Trittplatten,
Grabfläche 1,4 m x 0,8 m

Bei Mehrfachgräbern (Doppelgräbern):

Länge 2,3 m einschl. 0,6 m breitem Rasenweg zwischen den Grabreihen,
Breite 2,0 m einschl. 0,3 m Zwischenweg bzw. Trittplatten,
Grabfläche 1,4 m x 1,7 m

- b) Größe der Reihengrabstätten im Waldfriedhof – alter Teil und in den Friedhöfen Percha und Söcking

bei Einzelgräbern:

Länge 2,3 m einschl. 0,5 m breitem Rasenweg zwischen den Grabreihen,
Breite 1,1 m einschl. 0,3 m Zwischenweg,
Grabfläche 1,5 m x 0,8 m

bei Mehrfachgräbern (Doppelgräber):

Länge 2,3 m einschl. 0,5 m breitem Rasenweg zwischen den Grabreihen,
Breite 2,1 m einschl. 0,3 m Zwischenweg,
Grabfläche 1,5 m x 1,8 m

- c) Größe der Reihengrabstätten im Friedhof an der Hanfelder Straße und in den Friedhöfen Perchting und Wangen

bei Einzelgräbern:

Länge 2,3 m einschl. 0,3 m breitem Rasenweg zwischen den Grabreihen,
Breite 1,1 m einschl. 0,3 m Zwischenweg,
Grabfläche 1,7 m x 1,8 m

bei Mehrfachgräbern (Doppelgräber):

Länge 2,3 m einschl. 0,3 m breitem Rasenweg zwischen den Grabreihen,
Breite 2,1 m einschl. 0,3 m Zwischenweg,
Grabfläche 1,7 m x 1,8 m

- (2) Wahlgräber werden einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. Das Nutzungsrecht kann in der Regel erworben werden, wenn ein Sterbefall bereits eingetreten ist oder wenn ein begründetes Interesse dargestellt ist, das den vorherigen Erwerb eines Grabnutzungsrechtes rechtfertigt.

Das Nutzungsrecht beträgt 10 Jahre, vom Tag des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von 10 Jahren kann das Nutzungsrecht nur auch Antrag und nur für gesamte Wahlgrabstätten gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung erneuert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

- a) Größe der Wahlgrabstätten (Doppelgräber) im Waldfriedhof – neuer Teil:

Länge 3,1 m einschl. 0,6 m breitem Rasenweg zwischen den Grabreihen,
Breite 2,1 m einschl. 0,3 m Zwischenweg bzw. Trittplatten,
Grabfläche 2,5 m x 1,8 m

- b) Die Größe der Wahlgrabstätten entspricht im Waldfriedhof, alter Teil, im Friedhof an der Hanfelder Straße und in den Friedhöfen Percha, Perchting, Söcking und Wangen derjenigen der Reihen-Mehrfachgräber.

- (3) Urnengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von Urnen abgegeben werden. Es können je Urnengrabstätte bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

- a) Größe der Urnengrabstätten in allen städtischen Friedhöfen mit Ausnahme des Waldfriedhofes:

Länge 1,5 m einschl. 0,3 m breitem Rasenweg,
Breite 0,9 m einschl. 0,3 m Zwischenweg,
Grabfläche 1,2 m x 0,6 m

b) Größe der Urnengräber im Waldfriedhof:

Länge 1,6 m einschl. 0,6 m breitem Rasenweg bzw. Trittplatten zwischen den Grabreihen,
Breite 1,3 m einschl. 0,3 m Zwischenweg bzw. Trittplatten,
Grabfläche 1,0 m x 1,0 m

c) Urnennischen sind im Waldfriedhof am Riedener Weg zur Vergabe bereitgestellt. Jede Nische kann bis zu zwei Urnen aufnehmen. Das Nutzungsrecht beträgt 10 Jahre (§ 8) und kann ein- oder mehrmals gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühr um weitere 10 Jahre verlängert werden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Urnennische mit einer würdigen Abdeckplatte fachgerecht aus seine Kosten abschließen zu lassen. § 15 gilt entsprechend.

(4) Kindergrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Für die Größe der Kindergräber gelten die Abmessungen der Urnengrabstätten (Ziff. 3 a) entsprechend.

(5) Erläuterungen zu allen Grabarten

a) Überschreitet bei Beisetzung die Ruhezeit des noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweiligen gültigen Gebührenordnung.

b) In einem Grab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

- 1) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
- 2) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- 3) die Ehegatten der unter 2 bezeichneten Personen

Nichtangehörige können auf Antrag des Nutzungsberechtigten nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung beigesetzt werden.

§ 13

Allgemeine Bestimmung über Grabstätten

(1) Aschenurnen dürfen außer in Urnengrabstätten auch in Grabstätten für Erdbestattungen zusätzlich beigesetzt werden.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte in einem dem Friedhofszweck entsprechenden Zustand zu versetzen und zu erhalten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann ihn der Friedhofsträger unter der Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können die zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten getroffen werden (§21).

(3) Die Gräber werden durch das von der Stadt beauftragte Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder gefüllt. § 9 gilt entsprechend.

(4) Die Gräber müssen auf mindestens folgende Tiefen ausgehoben werden:

- a) Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgräber 1,60 m
 Bei Tieferlegung (Zweischichtbelegung) 2,30 m
- b) Kindergräber für Kinder bis zum

vollendeten 6. Lebensjahr	1,20 m
Kindergräber für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	1,40 m
c) Gräber für die Beisetzung von Gebeinen	1,00 m
d) Gräber für die Beisetzung von Urnen	0,80 m

- (5) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30m starke Wände getrennt sein.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 14 Grabmalgestaltung

- (1) Die Grabmale müssen dem Friedhofszweck (Art. 9 BestG) entsprechen. Sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- (2) Gestaltungsvorschriften, die über die in Abs. 1 festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen, sind in den Gestaltungsrichtlinien geregelt, die Bestandteile dieser Satzung sind (Anhang).
- (3) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen auch unter Berücksichtigung der Gründe des Allgemeinwohls Befreiung erteilen.

§ 15 Grabmalgenehmigung

- (1) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabmals und der damit zusammenhängenden Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Dem schriftlichen Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Schriftdetail 1:1.
Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum besseren Verständnis notwendig ist.
- (2) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der erteilten Genehmigung, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zu Beseitigung oder Abänderung des Grabmals.
Nach Ablauf der Frist können die zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten getroffen werden (§21).
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 16 Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann.

- (2) Stehende Grabmale erhalten ein Fundament in Form eines so genannten mindestens 1,1 m langen Überlegers, der 0,30 m breit und 0,20 m hoch ist. Die Oberkante muss mindestens 0,10 m unter Geländehöhe liegen.
Die gestampften Beton-Überleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden. Bei Grabmalen über 1m Höhe müssen die Maße der Fundamente so geschaffen sein, dass sich unbedingte Standsicherheit ergibt.
- (3) Hölzerne oder metallene Grabmale bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabmale können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
- (4) Alle stehenden Grabmale müssen durch nicht rostende Metalldübel mit mindestens 10mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die sich nicht in ordnungsgemäßem Zustand befinden, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn dieser sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen (§21).

§ 17 Größe der Grabmale

(1) Einzelgrabstätten

Höhe der Grabsteine einschl. Sockel bis zu 1,3 m,
Breite der Grabsteine bis zu 0,8 m,
Mindeststärke 0,14 m
Höhe der Holzkreuze bis zu 1,8 m
Höhe der schmiedeeisernen Kreuze bis zu 2,0 m

(2) Mehrfachgräber

Die Höhe der Grabmale entspricht den Vorschriften für Einzelgräber, die größte Breite ist bei Doppelgräbern 1,3 m
bei Dreifachgrabstätten 1,6 m
Mindeststärke 0,18 m

(3) Urnengräber

Höhe der Grabmale einschl. Sockel bis zu 0,9 m,
Breite der Grabmale bis zu 0,6 m
Mindeststärke 0,12 m

(4) Urnengrabstätten im Waldfriedhof

Es dürfen nur liegende Platten Verwendung finden,
Einheitsmaß: 0,4 m Breite, 0,6m Länge

(5) Kindergrabstätten

Für Kindergrabstätten gelten die gleichen Maße wie für Urnengrabstätten. Im Waldfriedhof sind Kindergrabstätten nicht vorgesehen.

- (6) Eine Überschreitung der Höhe des Grabmals ist zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 14 und dem Friedhofszweck vereinbar ist.

§ 18

Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind jeweils die Nutzungsberechtigten verantwortlichen. Sie können die Grabstätten selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Einzelgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung, Familiengrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Auf den einzelnen Grabbeeten soll mindestens $\frac{3}{4}$ der Fläche mit bodendeckenden Gehölzen und Stauden bepflanzt werden. Die Blumenbepflanzung nimmt die restliche Fläche ein. Einfassungspflanzen und Hecken sind nicht zugelassen. In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabflächen getroffen werden. Die Wirkung der Bepflanzung soll mit möglichst wenigen Pflanzenarten erreicht werden.
- (7) Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist Sache der Friedhofsverwaltung und nicht der einzelnen Grabnutzungsberechtigten. Darunter fallen alle Pflanzen, die infolge ihres Wunschcharakters erfahrungsgemäß höher als 0,8m werden. Das Bestreuen der Grabplätze und der Räume zwischen den Gräbern mit Sand, Kies, u.ä. Material ist untersagt. Gefäße zum Einstellen von Schnittblumen und Pflanzschalen sind nur in passender Form zugelassen.
- (8) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, unzulässigen Grabschmuck, den Vorschriften widersprechende Anpflanzungen oder Einfriedungen sowie unwürdige Gefäße zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann ihn der Friedhofsträger unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf dieser Frist können die zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten getroffen werden (§21).

§ 19

Benutzung der Aufbahrungsräume

- (1) Jede Leiche der im Stadtgebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu bringen
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Eintreffen in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar danach stattfindet.

- (3) Vom Leichenhausbenutzungszwang wird von der Stadt auf Antrag befreit, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeindewohls, nicht zumutbar ist. Besondere Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn der Tod in einer Krankenanstalt eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leichen vorhanden ist und/oder die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur Einsargung freigegeben und überführt wird.
- (4) Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (5) Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen unverzüglich in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 20 Trauerfeiern

- (1) Für die Trauerfeiern steht die Aussegnungshalle oder ein dafür bestimmter Raum oder eine vorgesehene Stelle auf dem Friedhof zur Verfügung.
- (2) Eine Aufbahrung in der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 21 Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen.

Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung oder einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar und die Ersatzvornahme zu Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 22 Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 23
Zu widerhandlungen

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1000,00€ belegt werden,

- a) wer den Ordnungsvorschriften des § 5 zu widerhandelt,
- b) wer entgegen § 15 ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal aufstellt,
- c) wer entgegen § 19 eine Leiche nach erfolgter Leichenschau und Einsargung nicht unverzüglich in das städtische Leichenhaus verbringen lässt.

§ 24
Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die Friedhofsgebührensatzung maßgebend.

§ 25
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 - a) die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Starnberg vom 31. Oktober 1968 in der Fassung vom 26. Januar 1970
 - b) die Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinde Söcking vom 30. November 1970 in der Fassung vom 6. Februar 1979.

Starnberg, 22. Juli 1986
Stadt Starnberg



H. Thallmair
Erster Bürgermeister